

Stadt Neudenau

Bebauungsplan "Türgärten, 1. Änderung"

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1	Europäische Vogelarten	8
4.2	Fledermäuse	9
4.3	Reptilien	9

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Neudenau ändert den Bebauungsplan "Türgürten, 1. Änderung" im Bereich eines bestehenden Lebensmittelmarktes. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Marktes geschaffen werden. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maβgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tierund Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

-

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet mit dem bestehenden Lebensmittelmarkt befindet sich im Südosten von Neudenau an der L1096 (Siglinger Straße).

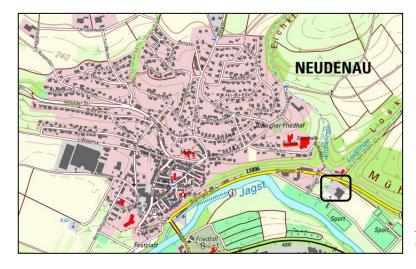


Abb.: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Das Gelände wurde für den Bau des Lebensmittelmarktes auf das Niveau der Siglinger Straße aufgeschüttet. Von der Straße gelangt man über eine asphaltierte Zufahrt ebenerdig auf den Parkplatz. Zwischen Straße und den Stellplatzflächen gibt es schmale Grünflächen, die westlich der Zufahrt [1 – siehe Abbildung Bestand] intensiver gepflegt werden und östlich der Zufahrt – zum Teil auch außerhalb des Geltungsbereichs – mit Ruderalvegetation bewachsen sind. Das Marktgebäude ist im südöstlichen Geltungsbereich, etwas abgerückt von der Straße gebaut. Es handelt sich um ein verputztes Gebäude mit Satteldach und einem kleinen Vorbau für den Eingangsbereich.





Abb.: Marktgebäude (l.) und Grünfläche mit Gastank und Gehölzen im Nordosten (r.)

Im Nordosten gibt es am Rande des Parkplatzes eine kleine Grünfläche, auf der ein Gastank und zwei strauchartig wachsende Linden stehen. [2]

Nach Süden und Osten ist das Gelände abgeböscht. Auf der Böschung im Osten wächst eine dichte Hecke. Auf der südlichen Böschung wachsen einige Gebüsche, junge Robinien und Ruderalvegetation. Entlang der Stellplätze wird ein Streifen regelmäßig gemäht. [3]

Westlich verläuft die Eichklinge, ein in diesem Abschnitt nur temporär wasserführender Graben mit grasbewachsenen Böschungen. Im Süden des Geltungsbereichs ist eine Retentionsmulde angelegt, die offenbar erst kürzlich umgestaltet oder erweitert wurde. Die Fläche ist mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen.





Abb.: Grünfläche westlich der Zufahrt (l.) und Böschung im Süden (r.)



Abb.: Luftbild Bestand (M 1:1.000) – Nummerierung siehe Text

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan Türgärten soll für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarkts geändert werden. Ziel ist es, den Netto-Markt zu einem zeitgemäßen Lebensmittelmarkt inklusive Bäckerei mit einer Verkaufsfläche von rund 1.150 m² auszubauen. Der Markt soll innerhalb der Parkplatzflächen in nördlicher sowie westlicher Richtung erweitert werden. Die Stellplätze in Richtung der Straße sowie vor dem Eingang des bestehenden Gebäudes entfallen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Parkplatzfläche etwa 5 m in Richtung Süden zu erweitern.

Die folgende Abbildung zeigt die bereits versiegelten, bebauten und gepflasterten Flächen (schwarz umrandet), die für die neuen Stellplätze und eine Umspannstation beanspruchten Grünflächen (rot umrandet) und die heutigen Stellplatzflächen, die zu Grünfläche werden (grün umrandet).



Abb.: Luftbild des Bestands mit markierten Änderungsflächen (M 1:1.000)

In den beanspruchten Grünflächen wird die rasenartig gemähte Vegetation, teilweise auch kleinflächig Ruderalvegetation und einige wenige Sträucher und Gebüsche entfernt.

Für alle übrigen Grünflächen im Geltungsbereich (gelb) ändert sich nichts. Sie sind und bleiben als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

Auf Grund der nur sehr kleinen von der Änderung betroffenen Grünflächen und der bei einer ersten Begehung vorgefundenen Lebensraumstrukturen in den Grünflächen und am Bestandsgebäude konnte auf eine tiefergehende Erfassung einzelner Artengruppen verzichtet werden. Die Kenntnisse über die Artvorkommen in Neudenau sind zudem aus diversen Untersuchungen im Umfeld bekannt.

Näher betrachtet werden die Europäischen Vogelarten und von den Artengruppen des Anhang IV die Reptilien und die Fledermäuse. Für alle übrigen Arten des Anhang IV konnte ein Vorkommen bzw. eine mögliche Betroffenheit auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Gelände des Lebensmittelmarktes hat für Vögel keine besondere Bedeutung. Deshalb und auf Grund der nur kleinflächigen Betroffenheit von Grünflächen wurde auf eine Erfassung der Vögel verzichtet. Anhand von Begehungen am 8. Dezember 2022, am 26. Mai 2023 und am 4. August 2023 wurde das Potential an Brutvögeln auf dem Gelände und speziell den betroffenen Flächen und am Gebäude bewertet.

In den Gebüschen auf den Grünflächen können einige wenige Freibrüter wie die Amsel oder die Mönchsgrasmücke geeignete Brutmöglichkeiten finden. In den Gebüschen auf der Böschung bzw. der Hecke östlich kommen weitere Freibrüter wie die Heckenbraunelle oder die Dorngrasmücke hinzu. Auch Bodenbrüter wie Zilpzalp und Rotkehlchen können dort u.U. brüten.

Am Gebäude ist das Potential für Brutvögel sehr gering. Bei den Kontrollen des Gebäudes bei den oben aufgeführten Terminen gab es keine Hinweise auf aktuelle oder vormalige Bruten und es wurden auch keine Strukturen festgestellt, die brütende Vögel erwarten lassen. Anflüge von Vögeln an das Gebäude wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. Gänzlich ausgeschlossen werden können Bruten von z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze oder Blaumeise aber nicht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (Verbotstatbestand~Nr.~1) wäre u.U. zu erwarten, wenn die Gehölze in den Grünflächen während der Brutzeit entfernt und dabei Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen. Dies lässt sich vermeiden, in dem die erforderliche~Rodung~der~Gebüsche~im~Winterhalbjahr~(1.10-28.02)~stattfindet. Bei einem Um- bzw. Anbau des Marktes innerhalb der Brutzeit sollten die betroffenen Bereich vorsorglich nochmals auf Bruten kontrolliert werden. Werden Bruten festgestellt, ist im jeweiligen Bereich

Durch die Erweiterung des Marktes und der Stellplätze entstehen keinen Störungen, die erheblich sind und sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (*Verbotstatbestand Nr.* 2).

Es gehen zudem nur wenige Gebüsche und wenige qm Grünfläche verloren und damit allenfalls wenige Brutreviere von ubiquitären Freibrütern. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

4.2 Fledermäuse

In Neudenau, am Talhang und in großen Bäumen an der Jagst gibt es sicher Fledermausquartiere. Das Jagdgebiet der Tiere zieht sich am Talhang und der Jagstaue entlang.

Das Gelände des Lebensmittelmarkts hat für die Artengruppe jedoch keine besondere Bedeutung. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wäre nur zu erwarten, wenn es im Bereich des umzubauenden Marktgebäudes oder an den entfallenden Gehölzen geeignete Quartierstrukturen gibt.

In den Sträuchern bzw. strauchartig aufwachsenden Bäumen, die im Rahmen der Markt-Erweiterung entfallen müssen, waren keine als Quartier geeignete Strukturen zu erwarten. Dies wurde bei einer Begehung am 08.12.2022 geprüft und bestätigt. Bei der Begehung wurde auch das Marktgebäude auf potentielle Quartierstrukturen untersucht. Das Gebäude ist verputzt und hat ein Satteldach. Mögliche Spaltenquartiere unterhalb des Dachtraufs sind verschlossen und auch sonst gibt es keine als Quartier geeigneten Strukturen. Bei einer Begehung am 04.08.2023 wurde das Gebäude vorsorglich nochmals umrundet und auf Hinweise abgesucht, die auf Fledermausquartiere hindeuten (Kotpellets, Verfärbungen). Solche wurden nicht festgestellt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind bzgl. der Fledermäuse nicht zu erwarten.

4.3 Reptilien

Unter anderem vom Talhang auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter bekannt. Ob es die Mauereidechse bereits bis nach Neudenau geschafft hat, ist nicht bekannt. Auszuschließen ist das aber nicht. Auch südlich der Straße ist mit einem Vorkommen oder zumindest dem gelegentlichen Auftauchen von Zauneidechse und Schlingnatter zu rechnen. Das zeigte z.B. der Nachweis einer Schlingnatter unweit westlich, unmittelbar an der Jagst. Im Umfeld des Lebensmittelmarktes sind u.a. die Grabenböschungen westlich, die Böschung südlich und die Randbereiche im Nordosten entlang der Straße interessante Flächen, in denen zumindest Zauneidechsen vorkommen könnten.

Bei den Begehungen am 26. Mai 2023 (10.00 Uhr – 10.45 Uhr, Sonne, 17°C) und am 4. August 2023 (10.30 Uhr – 11.15 Uhr, Sonne, 21°C) wurden die beanspruchten Grünflächen, aber auch die Grabenböschungen sowie die gesamte Böschung und die Retentionsraumfläche südlich mehrfach langsam abgelaufen und auf Reptilien kontrolliert. Hinweise auf ein Vorkommen gab es nicht und es ist nicht zu erwarten, dass die Flächen dauerhaft besiedelt sind. Dennoch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass zumindest während der Aktivitätsphasen gelegentlich Reptilien in den Flächen auftauchen.

Auf Grund der Stellungnahme der uNB in der Offenlage wurden 6. April 2024 (12.00 Uhr - 12.30 Uhr, 22°C, Sonne) und am 27. April 2024 (11.00 Uhr - 11.30 Uhr bei 18°C, Sonne) zwei weitere Begehungen vorgenommen und die Böschung südlich sowie alle anderen Randbereiche um den Lebensmittelmarkt kontrolliert. Es gab wiederrum keine Nachweise. Auf der abzugrabenden Böschung wurde kein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Schlingnattern festgestellt und daher auf das Auslegen von Reptilienblechen verzichtet.

Es werden kleine Bereiche von Grünflächen beansprucht, die keine besondere Lebensraumeignung haben und in denen es bei vier Begehungen keine Hinweise auf Vorkommen gab.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist (*Verbotstatbestand Nr. 3*) und erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) sind nicht zu erwarten.

¹ Untersuchung im Zusammenhang mit der Erneuerung der Stützmauer der L1096, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon, im Auftrag RP Stuttgart - Straßenbauverwaltung BW, 2016

Um sicherzustellen, dass auch eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) ausgeschlossen werden kann, wird vorsorglich folgende Maßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Gehölze auf der abzugrabenden Böschung sind im Winterhalbjahr bodennah auf den Stock zu setzen. Die Flächen werden möglichst kurz gemäht und das Mahdgut abgeräumt.

Herumliegendes Reisig ist mitsamt dem Gehölzschnitt der auf den Stock gesetzten Gehölze auf angrenzende, im Zuge der Parkplatzerweiterung nicht beanspruchten Böschungsbereiche zu verbringen und dort auf zwei Haufen abzulagern.

Anfang bis Mitte April werden bei möglichst warmen Temperaturen die Wurzelstöcke gezogen und unmittelbar im Anschluss die oberste Bodenschicht der beanspruchten Böschungsfläche abgezogen. Die gezogenen Wurzelstöcke werden zur Strukturanreicherung in den angrenzenden Böschungsflächen auf den Haufen abgelegt.

Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass bzgl. der Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

Mosbach, den 02.05.2024

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: 22123 BP "Türgärten, 1. Änderung", Neudenau

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6621 SW und SO und 6721 NW und NO der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säuge	Säugetiere ohne Fledermäuse ⁶							
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in 6721 NW
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6621, 6721
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
Flede	rmäuse ⁷							
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in (6721 SW) Fundangabe in (6721) Sommerfunde in (6621 SW+SO) Wochenstube in 6721 NO
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Sommerfund in (6621 SO)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in (6621 SW) Sommerfunde in 6621 SW, (6721 NO)
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6621

LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

 $^{^{\}rm 6}~$ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,
Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

Projekt: 22123 BP "Türgärten, 1. Änderung", Neudenau

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV **Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Fundangabe in 6621, (6721 Winterfunde in 6721 NO Wochenstube in 6621 SO, 6721 SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X	X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X	X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe			X			
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Funde in 6721 (NO) Sommerfunde in 6721 NO
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6621 SW Sommerfunde in 6621 SW
Repti	lien ⁸							
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in (6721 NW)
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6621 SO, 6721 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in (6621 SO), 6721 NW+ NO
Ampl	hibien							
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6621 SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6621 SW, (6621 SO), 6721 NW+ NO Fundangabe in 6621, 6721
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6621 SO) Fundangabe in (6621)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in (6621 SO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2					Fundangabe in 6621 SW, (6621 SO), 6721 NW
Schm	etterlinge ⁹ 10							
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer- falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			

 ⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
 ⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

 $^{^{\}rm 10}$ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 22123 BP "Türgärten, 1. Änderung", Neudenau

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV **Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6721
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer	.11							
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libell	en ¹²							
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weich	ntiere							
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn-	und Blütenpflanzen					•		
67.	Bodensee-Vergißmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6621 SO, 6721 NW Fundangabe in (6621), (6721
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	_	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
 BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.